

Protokoll der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Otelfingen vom 8. Dezember 2014

Datum, Zeit	Montag, 08.12.2014, 20.00 bis 21.15 Uhr
Ort	Saal reformierte Kirchgemeinde, Vorderdorfstrasse 36
Vorsitz	Willy Laubacher, Gemeindepräsident
Protokoll	Marcel Amhof, Gemeindeschreiber
Stimmzähler	Hans Frischknecht, Parkweg 7 Markus Bopp, Oberdorfstrasse 13
Anwesend	82 Stimmberechtigte (inkl. Gemeindepräsident) 4 Nicht-Stimmberechtigte: - Marcel Amhof, Gemeindeschreiber - Martin Heimo, Schulleiter Primarschule - Martina Cantieni, Redaktion Zürcher Unterländer / Furttaler - Doris Meier, Firma Primanum
Stimmregister	Das Stimmregister befindet sich im Versammlungslokal und kann beim Gemeindeschreiber eingesehen werden; es weist 1737 Stimmberechtigte aus.

Geschäfte

1. Kapazitätserweiterung Kindergarten, Kreditgenehmigung
2. Verordnung für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (VOKV), Genehmigung
3. Strassensanierung Vorderdorfstrasse, Restaurant Brauerei bis Boppelserstrasse, Kreditgenehmigung
4. Strassensanierung Hinterdorfstrasse, Landstrasse bis Kirchgasse, Erneuerung Wasserleitung, Erneuerung Kanalisationsleitung, Kreditgenehmigung
5. Strassensanierung Kirchgasse, Erneuerung Wasserleitung, Kreditgenehmigung
6. Voranschlag 2015 Politische Gemeinde, Genehmigung
7. Anfragen gemäss § 51 des Gemeindegesetzes



Otelfingen

Gemeindeversammlung Otelfingen Protokoll vom 8. Dezember 2014

Gemeindepräsident Willy Laubacher eröffnet als Vorsitzender die Gemeindeversammlung. Er macht folgende Feststellungen:

- Die Gemeindeversammlung wurde gemäss § 43 Ziff. 1 Gemeindegesetz mit Publikation im Furttaler vom 31. Oktober 2014 rechtzeitig und unter Bekanntgabe der Traktanden angekündigt.
- Die Akten mit den Anträgen der Behörden und das Stimmregister lagen gemäss § 43 Ziff. 1 Gemeindegesetz zwei Wochen vor der Versammlung ab Montag, 24. November 2014 in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.
- Die Stimmberechtigten werden über die rechtlichen Bestimmungen der Gemeindeversammlung gemäss § 46 Gemeindegesetz (Antragsstellung, Beratung und Abstimmung) orientiert.
- Es liegt kein Antrag auf Abänderung der Geschäftsliste vor.
- Es ist bis zehn Tage vor der Gemeindeversammlung keine Anfrage nach § 51 Gemeindegesetz eingegangen. Das Traktandum Nr. 7 wird damit von der Geschäftsliste gestrichen.

Als Stimmzähler werden Hans Frischknecht und Markus Bopp vorgeschlagen. Die Wahlvorschläge werden nicht vermehrt; die beiden Stimmzähler gelten als gewählt.

Der Gemeindepräsident stellt gemäss § 45 lit. c die Anzahl der Stimmberechtigten mit 82 Stimmberechtigten (inkl. Gemeindepräsident) fest. Das absolute Mehr liegt bei 42 Stimmen.



Otelfingen

Gemeindeversammlung Otelfingen
Protokoll vom 8. Dezember 2014

1. Kapazitätserweiterung Kindergarten, Kreditgenehmigung

1.1 Weisung

Ausgangslage

Das Projekt Kindergarten/Hort Steinacker wurde im Frühling 2014 an der Urne abgelehnt. Ab Sommer 2015 werden über 100 Kinder in Otelfingen den Kindergarten besuchen. Für voraussichtlich drei Jahre werden fünf Kindergartenräume benötigt. Es konnte in der zu Verfügung stehenden Zeit keine zweckmässige Lösung gefunden werden um den Kindergarten unterzubringen. Es wurden sowohl Möglichkeiten der Umnutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten als auch Mietvarianten im Dorf oder südlich der Landstrasse geprüft. Die Primarschule verfügt nicht über genügend Platz um einen zusätzlichen Kindergarten in den bestehenden Räumlichkeiten unterzubringen.

Absicht der Primarschulpflege

Es soll für alle Kinder ein angemessener Kindergartenplatz zur Verfügung stehen. Die Platzierung dieses Kindergartenraumes darf die weiteren Planungsschritte der Schulanlage nicht behindern. Die Primarschule beabsichtigt die aktuelle Raumnot mittels Containerprovisorium zu lösen. Weitere Informationen zum Standort und der Nutzung des Provisoriums werden an der Gemeindeversammlung präsentiert.

Kostenschätzung

Einmalige Kosten	Betrag in Fr.
Erstellungskosten	15'200.00
Bauseitige Arbeiten für das Provisorium	80'000.00
Umnutzung bestehender Räumlichkeiten und Aussenanlagen	50'000.00
Reserve	14'800.00
Total	160'000.00

Wiederkehrende Kosten / Jahr	Betrag in Fr.
Mietkosten für den Container	40'000.00
Nebenkosten für den Container	15'000.00
Total	55'000.00

1.2 Anträge

Primarschulpflege

Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung, für ein Provisorium einen Kredit von Fr. 160'000.- für einmalige Kosten sowie einen jährlich wiederkehrenden Kredit von Fr. 55'000.- zu genehmigen.

Otelfingen, 29. Oktober 2014

Michael Roth
Präsident

Philipp Berlinger
Liegenschaften



Otelfingen

Gemeindeversammlung Otelfingen
Protokoll vom 8. Dezember 2014

Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, für ein Provisorium einen Kredit von Fr. 160'000.- für einmalige Kosten sowie einen jährlich wiederkehrenden Kredit von Fr. 55'000.- zu genehmigen.

Otelfingen, 10. November 2014

Willy Laubacher
Gemeindepräsident

Marcel Amhof
Gemeindeschreiber

Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission stimmt dem Antrag der Primarschulpflege bzw. des Gemeinderates zu.

Otelfingen, 22. November 2014

Giancarlo Maraffio
Präsident

Heinz Bräm
Aktuar

1.3 Erläuterungen

Das Geschäft wird durch den Präsidenten der Primarschulpflege Michael Roth detailliert erläutert.

1.4 Beratung und Anträge der Stimmberechtigten

Eine Beratung wird von der Rechnungsprüfungskommission und den Stimmberechtigten nicht gewünscht.

1.5 Abstimmung

Der Antrag der Primarschulpflege wird mit grosser Mehrheit und 1 Gegenstimme genehmigt.

Die Gemeindeversammlung **beschliesst:**

1. Für ein Provisorium (Kapazitätserweiterung Kindergarten) wird ein Kredit von Fr. 160'000.- für einmalige Kosten sowie ein jährlich wiederkehrender Kredit von Fr. 55'000.- genehmigt.



Otelfingen

Gemeindeversammlung Otelfingen
Protokoll vom 8. Dezember 2014

2. Verordnung für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (VOKV), Genehmigung

2.1 Weisung

Die Stimmberechtigten des Kantons Zürich nahmen am 13.06.2010 den Gegenvorschlag des Regierungsrates zur Volksinitiative "Kinderbetreuung Ja" an. In der Folge hat man die gesetzlichen Bestimmungen angepasst und im neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG vom 14.03.2011 und der entsprechenden Verordnung vom 07.12.2011 festgelegt.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz verpflichtet die Gemeinden, für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter zu sorgen (§ 18). Für die Umsetzung ist ihnen eine Frist bis zum 31.12.2014 eingeräumt worden. Die Finanzierung hat durch Beiträge der Eltern und Gemeinden zu erfolgen. Die Beiträge sind von den Gemeinden festzulegen, wobei diese die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigen können.

Die Mitfinanzierung der ausserfamiliären Betreuung von Kindern im Vorschulalter ist eine neue, durch die übergeordnete Gesetzgebung verordnete Aufgabe für die Gemeinde. Die Verordnung für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (VOKV) ist deshalb als kommunale Rechtsgrundlage durch die Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen.

Die Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes für die familienergänzende Betreuung der Kinder im Vorschulalter kann durch eigene Einrichtungen der Gemeinde, durch Leistungsvereinbarungen mit externen Anbietern innerhalb und ausserhalb der Gemeinde oder auch durch die Vermittlung entsprechender Kontakte über die Gemeindeverwaltung erfolgen.

Eine Umfrage der Sozialbehörde Otelfingen hat ergeben, dass sowohl in der in Otelfingen ansässigen Kinderkrippe sowie den Kinderkrippen in den umliegenden Gemeinden meistens freie Plätze vorhanden sind. Die Sozialbehörde Otelfingen ist somit der Ansicht, dass zurzeit ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter besteht. Diese Annahme wird gestärkt durch die Tatsache, dass bezüglich Betreuungsangeboten in der Gemeinde in den vergangenen Jahren lediglich vereinzelt Anfragen bei der Gemeindeverwaltung erfolgt sind. Die Schaffung eigener Einrichtungen durch die Gemeinde ist deshalb nicht angezeigt.

Unabhängig von den Anbietern ist jedoch für die Finanzierung ein Beitragsmodell auszuarbeiten und durch die Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen. Dabei kann die Objekt- oder Subjektfinanzierung angewendet werden. Bei der Objektfinanzierung werden einzelnen Institutionen Defizitbeiträge zugesichert. Von diesen Beiträgen profitieren alle Erziehungsberechtigten, welche Kinder in diesen Institutionen betreuen lassen, und dies unabhängig von ihrem Einkommen und Vermögen. Bei der Subjektfinanzierung hingegen werden Beiträge an die Betreuungskosten derjenigen Erziehungsberechtigten gewährt, welche sich eine familienergänzende Betreuung nicht oder nicht umfassend leisten können, auf Grund ihrer Erwerbstätigkeit aber auf eine solche angewiesen sind. Zudem trägt die Gemeinde mit dem System einer Subjektfinanzierung kein unternehmerisches Risiko. Im Weiteren kann der Gemeinderat die Beträge jederzeit anpassen, womit die Kosten, welche durch die Gemeinde zu tragen sind, im Rahmen gehalten werden können. Auf Grund dieser Erwägungen und damit die Gemeinde eine grössere Handlungsfreiheit hat, bevorzugt die Sozialbehörde eine Subjektfinanzierung.

Die Sozialbehörde Otelfingen legt der Gemeindeversammlung die VOKV zur Genehmigung vor. In dieser wird festgelegt, dass allfällige Beiträge lediglich an erwerbstätige Eltern gewährt werden, die mit den betreuten Kindern in der Gemeinde Otelfingen gesetzlich gemeldet sind (Art. 3 VOKV). Die Berechnung eines allfälligen Anspruchs basiert auf dem steuerbaren Vermögen sowie auf dem massgebenden Einkommen der Gesuchsteller (Art. 6 und 7 VOKV).

Das Beitragsreglement für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (REKV) wird gestützt auf Art. 22 der Gemeindeordnung und die Vorgaben der VOKV vom Gemeinderat erlassen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Verordnung durch die Gemeindeversammlung. Es umfasst die Ausführungsbestimmungen und hält detailliert fest, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um von einem Beitrag an die von der Gemeinde definierten



Vollkostentarife anerkannter Betreuungseinrichtungen profitieren zu können, und nach welchen Massstäben die Unterstützung gewährt wird.

Die Sozialbehörde Otelfingen ist an einem bedarfsgerechten Angebot für eine familienergänzende Betreuung für Kinder im Vorschulalter nicht nur interessiert, sie respektive die Gemeinde ist dazu gemäss erwähntem Volksentscheid und vorliegender Gesetzgebung auch verpflichtet. Mit der vorliegenden Verordnung wird das notwendige Instrument geschaffen, damit die Gemeinde Otelfingen ihren Verpflichtungen – auch bezüglich Elternbeiträgen – rechtzeitig nachkommen kann. Aus diesem Grund unterbreitet die Sozialbehörde Otelfingen der Gemeindeversammlung die vorliegende Verordnung (VOKV) zur Genehmigung.

Verordnung für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (VOKV)

Vorbemerkung

Diese Verordnung gilt für Erziehungsberechtigte, die mit ihren Kindern in der Gemeinde Otelfingen wohnhaft sind. Wird die elterliche Sorge nur von einem Erziehungsberechtigten oder nicht von den Erziehungsberechtigten wahrgenommen, gilt diese Verordnung auch für den oder die Inhaber der elterlichen Sorge von Kindern. In dieser Verordnung wird jedoch einfachheitshalber nur der Begriff "Erziehungsberechtigte" verwendet.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Diese Verordnung, welche gestützt auf § 18 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) erlassen wird, regelt die Unterstützung der erwerbstätigen Erziehungsberechtigten für die familienergänzende Betreuung ihrer Kinder im Vorschulalter durch die Politische Gemeinde Otelfingen (nachstehend Gemeinde genannt). Sie dient dem Gemeinderat als Grundlage zur Festlegung der Beiträge an die Betreuungskosten nach einheitlichen Kriterien.

Artikel 2 Grundsätze

Die Gemeinde ist interessiert an einem vielfältigen und bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Erziehungsberechtigten gerecht wird als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.

Die Organisation und Finanzierung der externen Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern im Vorschulalter, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten, möglich sein.

Artikel 3 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter Berücksichtigung ihres Arbeitspensums. Folgende Bedingungen für einen Beitrag an die Betreuungskosten müssen erfüllt sein:

- a) Die Kinder werden in einer von der Gemeinde anerkannten familienergänzenden Einrichtung oder Tagesfamilie betreut.
- b) Die Erziehungsberechtigten und die betreuten Kinder haben ihren Wohnsitz in der Gemeinde.
- c) Die betreuten Kinder sind in einem Alter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten.



II. Berechnung der Beiträge

Artikel 4 Grundsatz

Die Berechnung eines allfälligen Beitrags an die Betreuungskosten einer Einrichtung erfolgt grundsätzlich auf Basis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten (Einkommen und Vermögen) sowie der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder.

Artikel 5 Betreuungstarife

Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt. Diese haben den durchschnittlichen Vollkosten der entsprechenden Betreuungsform zu entsprechen.

Artikel 6 Steuerbares Vermögen

Wenn das gesamte steuerbare Vermögen aller mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Gesamtbetrag übersteigt, erlischt der Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen durch die Gemeinde.

Artikel 7 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus den Einkünften aller mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten. Konkubinatspartner sind bei der Berechnung des Einkommens Ehepartnern gleichgestellt.

Artikel 8 Beitragstabelle

In einer Beitragstabelle werden die Beiträge, welche auf dem vom Gemeinderat definierten Vollkostentarif gewährt werden, festgehalten. Diese Tabelle berücksichtigt das massgebende Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten sowie die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder.

Artikel 9 Unterlagen

Die Berechnung des Beitrags stützt sich auf aktuelle Unterlagen, aus denen das massgebende Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten hervorgeht. Die Unterlagen sind der Gemeinde durch die Erziehungsberechtigten zusammen mit dem schriftlichen Antrag auf Unterstützung einzureichen.

Artikel 10 Neuberechnung des Beitrags

Die Berechtigung und Berechnung des Beitrags werden regelmässig durch die Gemeinde überprüft.

Artikel 11 Rückzahlung und Nachforderung

Ergeben sich Änderungen beim massgebenden Einkommen und/oder Vermögen, können von den begünstigten Erziehungsberechtigten bei der Gemeinde Nachzahlungen beantragt bzw. von dieser Rückzahlungen gefordert werden.

Artikel 12 Härtefälle

Sinkt das verfügbare Einkommen unter den Grundbedarf eines Haushalts, gilt dies als Härtefall. Bei Härtefällen können zusätzliche Unterstützungsbeiträge gewährt werden.

III. Vollzug

Artikel 13 Beitragsreglement

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf diese Verordnung ein Beitragsreglement (REKV), das die Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen enthält. Mit der Erledigung aller Arbeiten im Zusammenhang mit der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter wird die Sozialbehörde beauftragt.



Otelfingen

Gemeindeversammlung Otelfingen
Protokoll vom 8. Dezember 2014

Artikel 14 Einstellung der Beträge im Voranschlag

Die erforderlichen Mittel für die Gemeindebeiträge sind jährlich in den Voranschlag der Politischen Gemeinde aufzunehmen.

Artikel 15 Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben

Werden der Gemeinde zur Berechnung des Beitrags keine oder nur unvollständige Belege geliefert, werden keine Beiträge gewährt.

Werden zur Berechnung der Beiträge falsche Daten oder Fakten eingereicht, kann die Gemeinde die Beiträge streichen oder auf unbestimmte Zeit sperren. Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

2.2 Anträge

Sozialbehörde

Die Sozialbehörde beantragt der Gemeindeversammlung, die Verordnung für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (VOKV) zu genehmigen.

Otelfingen, 21. Oktober 2014

Ernst Schibli-Imbach
Präsident

Patrick Sieber
Sekretär

Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Verordnung für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (VOKV) zu genehmigen.

Otelfingen, 27. Oktober 2014

Willy Laubacher
Gemeindepräsident

Marcel Amhof
Gemeindeschreiber

Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission stimmt dem Antrag der Sozialbehörde bzw. des Gemeinderates zu.

Otelfingen, 22. November 2014

Giancarlo Maraffio
Präsident

Heinz Bräm
Aktuar



Otelfingen

Gemeindeversammlung Otelfingen
Protokoll vom 8. Dezember 2014

2.3 Erläuterungen

Das Geschäft wird durch den Präsidenten der Sozialbehörde Ernst Schibli-Imbach detailliert erläutert.

2.4 Beratung und Anträge der Stimmberechtigten

Eine Beratung wird von der Rechnungsprüfungskommission und den Stimmberechtigten nicht gewünscht.

2.5 Abstimmung

Der Antrag der Sozialbehörde wird mit grosser Mehrheit und 1 Gegenstimme genehmigt.

Die Gemeindeversammlung **beschliesst**:

1. Die Verordnung für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (VOKV) wird genehmigt.



Otelfingen

Gemeindeversammlung Otelfingen
Protokoll vom 8. Dezember 2014

3. Strassensanierung Vorderdorfstrasse, Restaurant Brauerei bis Boppelserstrasse, Kreditgenehmigung

3.1 Weisung

Projektbeschreibung

Die Sanierung der Vorderdorfstrasse wird mit den Sanierungsarbeiten im Bereich zwischen dem Restaurant Brauerei und der Boppelserstrasse abgeschlossen. Die Arbeiten umfassen ebenfalls die Fundations-, Trag- und Deckschicht. Die zu bearbeitende Fläche misst ungefähr 1'300 m², die Pflasterung ca. 35 m². Es werden die Randabschlüsse erneuert, die Trottoirführung an die gegebenen örtlichen Verhältnisse angepasst und die Verkehrsführung baulich beruhigt. Im Bereich der Einmündung Sonnenrain muss die Wasserleitung optimiert und angepasst werden. Für die Ausführung Vorderdorfstrasse wird mit folgenden Kosten in Franken gerechnet:

Projektteil	Kosten in Fr.
Fahrbahn	379'000.00
Wasserleitung	13'000.00
Strassenbeleuchtung	43'000.00
Technische Arbeiten	inklusive
MwSt.	inklusive
Gesamttotal	435'000.00

Die Kosten basieren auf den neusten Erkenntnissen der Strassensanierung im Jahr 2014 und weisen eine Kostengenauigkeit von +/- 20% auf. Für das Vorhaben ist nicht mit Staatsbeiträgen zu rechnen. Die Ausgaben werden der Investitionsrechnung belastet.

3.2 Anträge

Gemeinderat

1. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Projekt der Strassensanierung Vorderdorfstrasse inkl. der Anpassung von Wasserleitungen und der Strassenbeleuchtung zu genehmigen und dafür einen Kredit von Brutto Fr. 435'000.- mit einer Kostengenauigkeit von +/- 20 Prozent inkl. MwSt. zu bewilligen.
2. Der Kreditbetrag erhöht sich allenfalls um die Teuerung vom Dezember 2014 bis zur Bauausführung.

Otelfingen, 27. Oktober 2014

Willy Laubacher
Gemeindepräsident

Marcel Amhof
Gemeindeschreiber

Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission stimmt dem Antrag des Gemeinderates zu.

Otelfingen, 22. November 2014

Giancarlo Maraffio
Präsident

Heinz Bräm
Aktuar



3.3 Erläuterungen

Das Geschäft wird durch Tiefbau- und Werkvorstand Franz Strub detailliert erläutert.

3.4 Beratung und Anträge der Stimmberechtigten

Bruno Aus der Au

In der Sandackerstrasse hätten für die Strassenbeleuchtung Versuche mit verschiedenen Strassenlampen, u.a. LED-Lampen stattgefunden. Welche Strassenlampen würden an der Hinterdorfstrasse verwendet werden?

Tiefbau- und Werkvorstand Franz Strub

Verschiedene Beleuchtungstypen würden noch evaluiert, darunter auch LED-Lampen. Er könne jetzt aber noch nicht sagen, welche Lampen verwendet würden.

Walter Erne

Im Abschnitt der Vorderdorstrasse zwischen Boppelserstrasse und Restaurant Brauerei habe es ein starkes Gefälle, was bei Glatteis dazu führen könne, dass Autos von der Fahrbahn abkämen und die Böschung hinunter zu den neu errichteten Mehrfamilienhäusern stürzen könnten. Früher hätte es wenigstens noch Bäume und Sträucher in der Böschung gehabt. Würden Notmassnahmen geplant?

Tiefbau- und Werkvorstand Franz Strub

Bei diesem Abschnitt handle es sich um einen Abschnitt in der Tempo 30-Zone, die Gefahr des Rutschens sei also nicht übermässig gross. Das Anliegen werde aber aufgenommen und geprüft.

Gemeindepräsident Willy Laubacher

Es gebe auch andere exponierte Stellen auf dem Gemeindegebiet. Eine provisorische Absper- rung werde aber geprüft.

Eine weitere Beratung wird von der Rechnungsprüfungskommission und den Stimmberechtig- ten nicht gewünscht.

3.5 Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates wird einstimmig genehmigt.

Die Gemeindeversammlung **beschliesst**:

1. Das Projekt der Strassensanierung Vorderdorfstrasse inkl. der Anpassung von Wasser- leitungen und der Strassenbeleuchtung wird genehmigt und dafür einen Kredit von Brutto Fr. 435'000.- mit einer Kostengenauigkeit von +/- 20 Prozent inkl. MwSt. bewil- ligt.
2. Der Kreditbetrag erhöht sich allenfalls um die Teuerung vom Dezember 2014 bis zur Bauausführung.



Otelfingen

Gemeindeversammlung Otelfingen
Protokoll vom 8. Dezember 2014

4. Strassensanierung Hinterdorfstrasse, Landstrasse bis Kirchgasse, Erneuerung Wasserleitung, Erneuerung Kanalisationsleitung, Kreditgenehmigung

4.1 Weisung

Projektbeschreibung

Das Projekt umfasst im Bereich der Strassensanierung die Hinterdorfstrasse im Abschnitt zwischen dem Kreisel der Landstrasse und der Kirchgasse. Die Arbeiten umfassen eine neue Fundations-, Trag- und Deckschicht. Die zu bearbeitende Fläche der Fahrbahn umfasst ca. 1'370 m². Die dazugehörige Pflasterung wird ebenfalls ca. 50 m² betragen. Auf der gesamten Länge werden neue Randabschlüsse gesetzt. Die Wasserleitung wird auf einer Länge von ca. 225 Meter erneuert und die Hausanschlüsse angepasst und zum Teil mit einem neuen Schieber versehen. Zudem werden drei neue Hydranten gesetzt. Dies zur Gewährleistung der Sicherheit. Die Kanalisation, welche zurzeit eher zu klein bemessen ist, wird erneuert und den örtlichen Verhältnissen angepasst. Für die Ausführung Hinterdorfstrasse wird mit folgenden Kosten in Franken gerechnet:

Projektteil	Kosten in Fr.
Fahrbahn	415'000.00
Wasserleitung	247'000.00
Kanalisation	215'000.00
Strassenbeleuchtung	63'000.00
Technische Arbeiten / MwSt.	inklusive
Gesamttotal	940'000.00

Die Kosten basieren auf den neusten Erkenntnissen der Strassensanierung im Jahr 2014 und weisen eine Kostengenauigkeit von +/- 20% auf. Für das Vorhaben ist nicht mit Staatsbeiträgen zu rechnen. Die Ausgaben werden der Investitionsrechnung belastet.

4.2 Anträge

Gemeinderat

1. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Projekt der Strassensanierung Hinterdorfstrasse inkl. dem Ersatz der Wasser- und Abwasserleitungen und der Strassenbeleuchtung zu genehmigen und dafür einen Kredit von Brutto Fr. 940'000.- mit einer Kostengenauigkeit von +/- 20 Prozent inkl. MwSt. zu bewilligen.
2. Der Kreditbetrag erhöht sich allenfalls um die Teuerung vom Dezember 2014 bis zur Bauausführung.

Otelfingen, 27. Oktober 2014

Willy Laubacher
Gemeindepräsident

Marcel Amhof
Gemeindeschreiber

Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission stimmt dem Antrag des Gemeinderates zu.

Otelfingen, 22. November 2014

Giancarlo Maraffio
Präsident

Heinz Bräm
Aktuar



4.3 Erläuterungen

Das Geschäft wird durch Tiefbau- und Werkvorstand Franz Strub detailliert erläutert.

4.4 Beratung und Anträge der Stimmberechtigten

Bettina Kaufmann

Welches sei die Lebensdauer des Strassenabschnittes nach der Sanierung?

Tiefbau- und Werkvorstand Franz Strub

Ein Strassenabschnitt habe nach einer Sanierung inkl. Ersatz der Wasser- und Abwasserleitung eine Lebensdauer von mindestens 15-20 Jahren.

Elsbeth Kofel

Sie sei als Direktbetroffene nicht vorgängig über das Sanierungsprojekt informiert worden, müsste aber als Landeigentümerin ein Teil ihres Grundstückes der Gemeinde abtreten.

Tiefbau- und Werkvorstand Franz Strub

Bei einem solchen Projekt erfolge zuerst die Planung. Die Information der an die Strasse angrenzenden Grundeigentümer erfolge nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung.

Jakob Bopp

Er sei als Anwohner der Hinterdorfstrasse ebenfalls ein Direktbetroffener, und er habe ebenfalls keine Freude an diesem Projekt. Er wolle nicht, dass die Strasse zu einer Flaniermeile verkomme, sondern der Verkehrsfluss müsse gewährleistet werden. Es habe im Laufe des Herbstes eine Geschwindigkeitsmessung an der Hinterdorfstrasse gegeben, er würde gerne wissen, welche Resultate diese Messung ergeben hätten und ob damit auch eine Verkehrszählung stattgefunden hätte. Es gebe im Bereich der Hinterdorfstrasse noch die Möglichkeit, mehr Wohneinheiten zu bauen, was ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zur Folge hätte. Durch den Bau eines Gehweges würde die Fahrbahn allerdings noch schmaler als bis anhin. Es würde zwar gesagt, die Strasse würde nicht schmaler, aber vor seinem Haus ragte der Gehweg bis zu 1,5 Meter in die bestehende Strasse hinein. Wenn die Gemeindeversammlung das Projekt und den Kredit genehmigt hätten, sei anschliessend keine Projektänderung mehr möglich. Er wolle wissen, weshalb in einer Tempo 30-Zone ein Gehweg gebaut würde.

Gemeindepräsident Willy Laubacher

Das Gerät zur Geschwindigkeitsmessung sei im Herbst von der Gemeinde Boppelsen zur Verfügung gestellt worden. Die gemessene Höchstgeschwindigkeit habe 46 km/h betragen.

Tiefbau- und Werkvorstand Franz Strub

Die Hinterdorfstrasse liege mitten im Dorf in der Tempo 30-Zone, und die Fussgänger müssen sich auch auf dieser Strasse sicher fühlen können. Die geschwindigkeitsreduzierenden Tröge würden weiterhin eingesetzt werden, und der Gehweg führe zu einer optischen Abgrenzung zwischen der Fahrbahn und dem Bereich für Fussgänger. Er erachte den Bau eines Gehweges nicht als negativ, sondern als eine Verschönerung des Dorfbildes. Der Gehweg steigere zudem die Sicherheit bei der Ausfahrt aus den Grundstücken in die Hinterdorfstrasse.

Jakob Bopp

Er wolle wissen, ob das Strassenniveau gegenüber dem heutigen Zustand angehoben oder gesenkt würde. Er habe das mit dem ehemaligen Werkvorstand Peter Weber diskutiert, und dieser sei der Meinung gewesen, das Strassenniveau müsse dem Terrain angepasst werden. Er stelle einen Rückweisungsantrag und begründe diesen damit, dass das Projekt überarbeitet und der Gemeinderat vor der Antragsstellung an die Gemeindeversammlung mit den Anwohnern in Kontakt trete.



Otelfingen

Gemeindeversammlung Otelfingen Protokoll vom 8. Dezember 2014

Reto Dürler

In den Weisungen werde bei einem Kredit in der Höhe von 940'000 Franken von einer Kostengenauigkeit von +/- 20 Prozent gesprochen. Liegen dieser Aussage eine Kostenschätzung oder mehrere Offerten vor?

Tiefbau- und Werkvorstand Franz Strub

Beim beantragten Kredit handle es sich um eine Kredithöhe, welche sich auf einer Kostenschätzung des mit der Planung beauftragten Ingenieurbüros beruhe. Es lägen zurzeit noch keine Offerten vor. Eine Ausschreibung der Aufträge im Submissionverfahren erfolge erst nach einer Kreditgenehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Finanz- und Liegenschaftenvorstand Urs Scheidegger

Der Gemeinderat habe für die Kostenschätzung Erfahrungswerte aus ähnlichen Strassenbauprojekten der Vorjahre genommen. In diesem Projektstadium gebe es immer noch Unklarheiten. Es lägen noch keine Offerten vor. Es würden je nach Betrag eines Auftrages bis zu sechs Offerten eingeholt. Bei der Arbeitsvergabe würde das wirtschaftliche Angebot bzw. jenes, welches die Zuschlagskriterien am besten erfüllt, berücksichtigt.

Esther Züger

Es würde an dieser Gemeindeversammlung über drei verschiedene Strassenbauprojekte entscheiden. Würden diese drei Bauvorhaben gleichzeitig ausgeführt?

Tiefbau- und Werkvorstand Franz Strub

Im kommenden Jahr werde zuerst die Sanierung der Vorderdorfstrasse abgeschlossen. Die Sanierung der Hinterdorfstrasse und der Kirchgasse erfolge anschliessend in einem zweiten Schritt. Mit einer gleichzeitigen Ausschreibung der Arbeiten für diese drei Strassenbauprojekte könnten bessere Angebot erzielt werden.

Heinz Schibli

Er unterstütze den Rückweisungsantrag von Jakob Bopp, da er die Dringlichkeit für die Sanierung der Hinterdorfstrasse bereits im nächsten Jahr nicht sehe. Die heute noch nicht überbauten Grundstücke im Bereich der Hinterdorfstrasse könnten in den kommenden Jahren noch überbaut werden. Würde in diesem Gebiet in 3-4 Jahren ein Quartierplanverfahren eingeleitet, dann müsste die Strasse erneut angepasst werden.

Tiefbau- und Werkvorstand Franz Strub

Bei den Wasserleitungen handle es sich um Leitungen, die bereits rund 100 Jahre alt seien. Zurzeit könnten nur auf der Seite der Hinterdorfstrasse, welcher sich in der Kernzone 1 befindet, Bauvorhaben umgesetzt werden.

Jakob Bopp

Es gehe nicht um einzelne Parzellen, seine Kritik am Projekt sei allgemein zu verstehen. Auf der Vorderdorfstrasse sehe er selten Verkehr, da Fahrzeuge dort kaum kreuzen könnten, und es gebe auch kaum Durchgangsverkehr. Dieser befahre die Hinterdorfstrasse, welche jetzt enger gebaut werden solle.

Hochbau- und Bildungsvorstand Thomas Gross

Bei den nicht überbauten Grundstücken westlich der Hinterdorfstrasse handle es sich um Grundstücke in der Reservezone. Die Hinterdorfstrasse werde wahrscheinlich vorher erneut saniert als dass diese Grundstücke in die Bauzone eingezont würden. Viel mehr Verkehr sei damit auf der Hinterdorfstrasse in den kommenden 10-15 Jahren nicht zu erwarten, da nur bereits bestehende Liegenschaften umgebaut werden könnten.

Ruedi Berger

Bei den Wasserleitungen in der Hinterdorfstrasse handle es sich um Leitungen mit einem Alter von 100 Jahren. Die erwartete Lebensdauer einer Wasserleitung betrage zwischen 60 und 80 Jahren, eine Sanierung sei also schon längst fällig. Die Abwasserleitung sei jetzt zu hoch, die



werde tiefer verlegt, um mehr Gefälle zu erreichen. Mit einer teilweisen Sanierung des Deckbelages konnte die Lebensdauer der Hinterdorfstrasse vor einigen Jahren nochmals etwas verlängert werden, aber jetzt sei eine umfassende Sanierung notwendig. Mit dem Ersatz von Wasser- und Abwasserleitungen könne auch gewährleistet werden, dass bei Bauprojekten die Anschlüsse an die Liegenschaften realisiert werden können, ohne dass dabei die Strasse erneut aufgerissen werden müsste.

Eine weitere Beratung wird von der Rechnungsprüfungskommission und den Stimmberechtigten nicht gewünscht.

4.5 Abstimmung

Rückweisungsantrag Jakob Bopp

Der Rückweisungsantrag wird mit 49 zu 10 Stimmen abgelehnt.

Antrag Gemeinderat

Der Antrag des Gemeinderates wird mit 54 zu 9 Stimmen genehmigt.

Die Gemeindeversammlung **beschliesst**:

1. Das Projekt der Strassensanierung Hinterdorfstrasse inkl. dem Ersatz der Wasser- und Abwasserleitungen und der Strassenbeleuchtung wird genehmigt und dafür einen Kredit von Brutto Fr. 940'000.- mit einer Kostengenauigkeit von +/- 20 Prozent inkl. MwSt. bewilligt.
2. Der Kreditbetrag erhöht sich allenfalls um die Teuerung vom Dezember 2014 bis zur Bauausführung.



5. Strassensanierung Kirchgasse, Erneuerung Wasserleitung, Kreditgenehmigung

5.1 Weisung

Projektbeschreibung

Das Projekt Kirchgasse, Strassensanierung sollte im Gleichzug mit der Sanierung der Hinterdorfstrasse realisiert werden. Die Arbeiten umfassen ebenfalls die Fundations-, Trag- und Deckschicht. Die zu bearbeitende Fläche beträgt ca. 360 m² und ca. 25 m² Pflasterung. Die alten Randabschlüsse bleiben bis auf den Einmündungsbereich Hinterdorfstrasse bestehen. Die Wasserleitung auf einer Länge von ca. 120 Meter wird erneuert und angepasst. Mit dieser Erneuerung werden auch die Hausanschlüsse optimiert. Für die Ausführung Kirchgasse wird mit folgenden Kosten in Franken gerechnet:

Projektteil	Kosten in Fr.
Fahrbahn	98'000.00
Wasserleitung	136'000.00
Strassenbeleuchtung	26'000.00
Technische Arbeiten	inklusive
MwSt.	inklusive
Gesamttotal	260'000.00

Die Kosten basieren auf den neusten Erkenntnissen der Strassensanierung im Jahr 2014 und weisen eine Kostengenauigkeit von +/- 20% auf. Für das Vorhaben ist nicht mit Staatsbeiträgen zu rechnen. Die Ausgaben werden der Investitionsrechnung belastet.

5.2 Anträge

Gemeinderat

1. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das Projekt der Strassensanierung Kirchgasse inkl. dem Ersatz der Wasserleitungen und der Strassenbeleuchtung zu genehmigen und dafür einen Kredit von Brutto Fr. 260'000.- mit einer Kostengenauigkeit von +/- 20 Prozent inkl. MwSt. zu bewilligen.
2. Der Kreditbetrag erhöht sich allenfalls um die Teuerung vom Dezember 2014 bis zur Bauausführung.

Otelfingen, 27. Oktober 2014

Willy Laubacher
Gemeindepräsident

Marcel Amhof
Gemeindeschreiber

Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission stimmt dem Antrag des Gemeinderates zu.

Otelfingen, 22. November 2014

Giancarlo Maraffio
Präsident

Heinz Bräm
Aktuar



5.3 Erläuterungen

Das Geschäft wird durch Tiefbau- und Werkvorstand Franz Strub detailliert erläutert.

5.4 Beratung und Anträge der Stimmberechtigten

Mario Leisi

Auf der Parzelle Kirchgasse 2 könnte in den nächsten Jahren anstelle des zerfallenden Gebäudes ein Mehrfamilienhaus errichtet werden. Ist dieser Umstand bei der Ausarbeitung des Projektes berücksichtigt worden?

Tiefbau- und Werkvorstand Franz Strub

Die Leitungskapazität sei so ausgelegt worden, dass auch ein Mehrfamilienhaus auf diesem Grundstück erschlossen werden kann.

Eine weitere Beratung wird von der Rechnungsprüfungskommission und den Stimmberechtigten nicht gewünscht.

5.5 Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates wird einstimmig genehmigt.

Die Gemeindeversammlung **beschliesst**:

1. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das Projekt der Strassensanierung Kirchgasse inkl. dem Ersatz der Wasserleitungen und der Strassenbeleuchtung zu genehmigen und dafür einen Kredit von Brutto Fr. 260'000.- mit einer Kostengenauigkeit von +/- 20 Prozent inkl. MwSt. zu bewilligen.
2. Der Kreditbetrag erhöht sich allenfalls um die Teuerung vom Dezember 2014 bis zur Bauausführung.



Otelfingen

Gemeindeversammlung Otelfingen
Protokoll vom 8. Dezember 2014

6. Voranschlag 2015 Politische Gemeinde, Genehmigung

6.1 Weisung

Laufende Rechnung

Aufwand	Fr.	13'562'792.00
Ertrag ohne ordentliche Steuern Voranschlagsjahr	Fr.	<u>6'402'380.00</u>
zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	<u>7'160'412.00</u>

Dieser Betrag wird wie folgt gedeckt:

- 100 % des einfachen Gemeindesteuerertrages	Fr.	7'720'000.00
- 80 % Steuerfuss	Fr.	6'176'000.00
- Entnahme aus Eigenkapital	Fr.	984'412.00

Investitionen

a) Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen		
- Ausgaben	Fr.	2'215'000.00
- Einnahmen	Fr.	<u>200'000.00</u>
Nettoinvestitionen	Fr.	<u>2'015'000.00</u>

b) Nettoinvestitionen Finanzvermögen		
- Ausgaben	Fr.	150'000.00
- Einnahmen	Fr.	0.00
Nettoinvestitionen	Fr.	<u>150'000.00</u>

Steuerfuss unverändert bei 80 %

6.2 Anträge

Gemeinderat

Der Gemeinderat hat den Voranschlag 2015 der Politischen Gemeinde überprüft. Die laufende Rechnung schliesst bei Fr. 13'562'792.00 Aufwand und Fr. 12'578'380.00 Ertrag mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 984'412.00 ab.

Die Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens schliesst bei Ausgaben von Fr. 2'215'000.00 und Einnahmen von Fr. 200'000.00 ab. Die Nettoinvestitionen von Fr. 2'015'000.00 wurden aktiviert beziehungsweise passiviert.

In der Investitionsrechnung des Finanzvermögens sind Ausgaben von Fr. 150'000.00 und Einnahmen von Fr. 0.00 zu verzeichnen. Die Nettoveränderung von Fr. 150'000.00 wird in der Bilanz verbucht.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Voranschlag 2015 zuzustimmen und den Steuerfuss von 80 % zu genehmigen.

Otelfingen, 27. Oktober 2014

Willy Laubacher
Gemeindepräsident

Marcel Amhof
Gemeindeschreiber



Otelfingen

Gemeindeversammlung Otelfingen
Protokoll vom 8. Dezember 2014

Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission stimmt dem Antrag des Gemeinderates zu.

Otelfingen, 22. November 2014

Giancarlo Maraffio
Präsident

Heinz Bräm
Aktuar

6.3 Erläuterungen

Das Geschäft wird durch Finanz- und Liegenschaftsvorstand Urs Scheidegger detailliert erläutert.

6.4 Beratung und Anträge der Stimmberechtigten

Eine Beratung wird von der Rechnungsprüfungskommission und den Stimmberechtigten nicht gewünscht.

6.5 Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates wird einstimmig genehmigt.

Die Gemeindeversammlung **beschliesst**:

1. Der Voranschlag 2015 wird mit einem Steuerfuss von 80 Prozent genehmigt.



Schluss der Versammlung

Gemeindepräsident Willy Laubacher orientiert über folgende Rechtsmittel:

- Stimmrechtsrekurs
Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihrer Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, erhoben werden.
- Gemeindebeschwerde
Gegen die Beschlüsse kann gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.
- Protokollberichtigungsrekurs
Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt ab 11. Dezember 2014 während der Schalteröffnungszeiten der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Begehren um Berichtigung des Protokolls können mittels eines Protokollberichtigungsrekurses innert 30 Tagen, von Beginn der Auflage an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, erhoben werden.

Die Versammlung erhebt keine Einwendungen gegen die Verhandlungsführung und die durchgeführten Abstimmungen.

Schluss der Sitzung: 21.15 Uhr

Für das Protokoll:

Marcel Amhof
Gemeindeschreiber

Otelfingen, 9. Dezember 2014



Otelfingen

Gemeindeversammlung Otelfingen
Protokoll vom 8. Dezember 2014

Geprüft und für die Richtigkeit:

Willy Laubacher
Gemeindepräsident

Otelfingen,

Hans Frischknecht
Stimmzähler

Otelfingen,

Markus Bopp
Stimmzähler

Otelfingen,

Protokollanhänge

1. Kapazitätserweiterung Kindergarten, Abschied Rechnungsprüfungskommission vom 22. November 2014
2. Verordnung für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (VOKV), Abschied Rechnungsprüfungskommission vom 22. November 2014
3. Strassensanierung Vorderdorfstrasse, Restaurant Brauerei bis Boppelserstrasse, Abschied Rechnungsprüfungskommission vom 22. November 2014
4. Strassensanierung Hinterdorfstrasse, Landstrasse bis Kirchgasse, Erneuerung Wasserleitung, Erneuerung Kanalisationsleitung, Abschied Rechnungsprüfungskommission vom 22. November 2014
5. Strassensanierung Kirchgasse, Erneuerung Wasserleitung, Abschied Rechnungsprüfungskommission vom 22. November 2014
6. Voranschlag 2015 Politische Gemeinde, Abschied Rechnungsprüfungskommission vom 22. November 2014